

Stellungnahme

Stellungnahme zur Konsultation zur Anwendung des „Altmark“-Paketes der Europäischen Kommission

Registrierungs-Nr.
1771817758-48

A. Einleitung

Dokumenten Nr.
D 0374

Am 10. Juni 2010 hatte die Europäische Kommission eine Konsultation zur Anwendung des „Altmark-Paketes“ aus dem Jahr 2005 eingeleitet. Das Maßnahmenpaket, welches als Folge des EuGH-Urteils in der Sache „Altmark“ aus dem Jahr 2003 angenommen wurde, regelt die Anwendung der Beihilfenvorschriften auf Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und umfasst

Datum
8. September 2010*Seite*
1 von 8

- die Entscheidung der Europäischen Kommission über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG (inzwischen Artikel 106 Abs. 2 AEUV) auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG)
- einen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04)
- die Änderung der Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Richtlinie 2006/111/EG).

Ziel der Europäischen Kommission ist es, zu überprüfen, ob sich die Regelungen in der Praxis bewährt haben und welche Probleme sich möglicherweise bei ihrer Anwendung ergeben.

Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) hält die in dem Fragebogen angesprochenen Themen für bedeutsam und beteiligt sich daher an der Konsultation in dem Umfang, in dem die von der Kommission formulierten Fragen von ihm beurteilt werden können.

B. Anmerkungen

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

1. Vorbemerkung

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse umfassen ein breites Spektrum an Aktivitäten. Auf sie entfällt ein bedeutender Teil des europäischen Bruttoinlandproduktes. Im Alltag spielen sie eine entscheidende Rolle für die Lebensqualität der Bürger und die Tätigkeit der Unter-

Telekontakte
T: 030 2028 1408
F: 030 2028-2408*Internet*
www.bdi.eu*E-Mail*

U.Suchsland-Maser@bdi.eu

nehmen. Der BDI hat stets betont, dass für ihn Wettbewerb und die Erbringung von Aufgaben der so genannten Daseinsvorsorge (vgl. zur Begrifflichkeit unten unter 2.) keine Gegensätze darstellen. Die Einhaltung der Regeln des freien Wettbewerbs ist die beste Gewähr dafür, den Verbrauchern nachhaltig günstige, innovative und qualitativ hochwertige Dienstleistungen anzubieten. Hierfür ist Wettbewerb unverzichtbar.

Die Liberalisierung der vormals hoheitlichen Dienstleistungsmärkte in den letzten Jahren ist eine – wenn auch noch unvollendete – Erfolgsgeschichte. In den meisten Fällen hat die Marktöffnung wesentlich zur Verbesserung der Effizienz der Dienstleistungen beigetragen und zu einer Ausweitung des Leistungsangebotes geführt. Insgesamt hat die Liberalisierung sowohl der Wirtschaft wie auch den Verbrauchern erhebliche Vorteile gebracht. In der Wirtschaft führt Liberalisierung zu Innovationen und somit zu neuen Dienstleistungen und Produkten. Wer sich im Wettbewerb behaupten muss, hat den Vorteil der Kunden immer im Blick. Nur im freien Wettbewerb besteht ständiger Druck zur Entwicklung von Innovationen. Dadurch entstehen neue Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten für die Wirtschaft und neue, dringend benötigte Arbeitsplätze. Auch die Vorteile für die Verbraucher sind offensichtlich: Liberalisierte Dienstleistungen werden im Wettbewerb in der Regel mit höherer Qualität, mit einer größeren Vielfalt und zu besseren Preisen erbracht.

Der BDI versteht Daseinsvorsorge vor allem als die Aufgabe des Staates auf allen Ebenen, einen geeigneten Wettbewerbsrahmen zu schaffen, damit die besten Anbieter Leistungen, die von den Menschen als wichtig angesehen und nachgefragt werden, auf hohem Niveau zur Verfügung stellen können. Denn selbst bei definierten Bereichen der Daseinsvorsorge ist zunächst noch nichts darüber ausgesagt, wer sie zu erbringen hat. Daraus folgt, dass dort, wo ein funktionierender Markt für eine Leistung vorhanden ist und kein zwingendes Bedürfnis für eine staatliche Leistungsausführung besteht, die Privatwirtschaft im fairen Wettbewerb zu beteiligen ist. Es geht also nicht um Wettbewerb um, sondern um Wettbewerb in der Daseinsvorsorge.

Allerdings weitet die öffentliche Hand in Deutschland in letzter Zeit ihre wirtschaftliche Betätigung zulasten der Privatwirtschaft wieder zunehmend aus. Hierfür sind dem Staat zu Recht Grenzen gesetzt: Zum einen ist in Deutschland das im Grundgesetz verankerte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nicht schrankenlos und gewährt diesen keinen „Freibrief“ für jegliche wirtschaftliche Betätigung. Auch wenn die Gemeindeordnungen der Länder in Deutschland mittlerweile für weite Bereiche der Daseinsvorsorge Ausnahmeregelungen vorsehen, stellen sie die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand zunächst unter Vorbehalt.

Zum anderen sind die Leistungen der Daseinsvorsorge, jedenfalls sofern sie Dienste im allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen, nicht gänzlich der europäischen Wettbewerbskontrolle entzogen. Der Staat darf die Daseinsvorsorge nicht als Instrument einsetzen, die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Unternehmen der öffentlichen Hand zu verändern. Der Staat darf insbesondere den Unternehmen, die Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, nur Beihilfen in einem Umfang gewähren, der erforderlich sind, damit die Unternehmen die jeweilige Aufgabe er-

füllen können. Voraussetzung dafür ist, dass die öffentliche Hand den bevorzugten Unternehmen klare und transparente Zielvorgaben gibt, die zu erfüllen sind. Beihilfen können dann in dem Umfang zulässig sein, der erforderlich ist, um das vorgegebene, politisch gewollte Ziel zu erreichen.

Unzulässig sind Beihilfen, die über das erforderliche Maß hinausgehen. Aus Gründen der Transparenz und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollten Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse daher dokumentiert und einer Überprüfung durch die Kommission zugänglich sein. Auch sollte der Berechnung von Ausgleichszahlungen eine Effizienzanalyse zugrunde gelegt werden. Auch unterhalb der in der Entscheidung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2005 angegebenen Schwellenwerte gebietet es der faire Wettbewerb, Überkompensationen auszuschließen oder ihre Rückführung sicherzustellen (vgl. dazu im Einzelnen Ziffern 2 bis 6).

2. Begriff der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse/Rahmenrichtlinie

In Deutschland werden „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ und „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ meist als Aufgaben der Daseinsvorsorge bezeichnet. Diese Begrifflichkeiten sind nicht näher konturiert oder justiziabel. Auch der Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist auf europäischer Ebene nicht definiert. Vielmehr kommt den Mitgliedstaaten bei der Definition von Leistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse ein weiter Ermessensspielraum zu.

Wie in Artikel 1 des Protokolls über Dienste von allgemeinem Interesse festgehalten, werden die Grundsätze und Bedingungen zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse grundsätzlich auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene festgesetzt. Nach Artikel 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erkennt die Europäische Union den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse an, „wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit den Verträgen geregelt ist“. Auch Artikel 14 AEUV selbst verweist auf das Subsidiaritätsprinzip und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren. Die Vorschrift enthält auch einen ausdrücklichen Verweis auf Artikel 4 EUV, der der Europäischen Union in Absatz 2 vorschreibt, die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten.

Aus diesem Grund kann ein europaweiter Rechtsrahmen mit einer EU-weiten Definition und Festschreibung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht in Betracht kommen. Eine Rahmenrichtlinie, deren Gegenstand u. a. die EU-weite Definition der Aufgaben der Daseinsvorsorge sein könnte, würde zunächst dem Subsidiaritätsprinzip widersprechen.

Im Vergleich zum früheren Artikel 16 EG beinhaltet Artikel 14 AEUV zwar eine neue Rechtsgrundlage für den Erlass von Verordnungen durch das Europäische Parlament und den Rat im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Gleichzeitig betont Art. 14 AEUV - im Zusammenhang mit dem Protokoll über wirtschaftliche Dienste und Artikel 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – weiterhin die Kompetenz der Mitgliedstaaten und die Diversität der nationalen Regelungen in diesem Bereich. Aus unserer Sicht kann Artikel 14 daher nicht als allgemeine Ermächtigung der Europäischen Institutionen gesehen werden, sondern gibt Parlament und Rat – auf Initiative der Europäischen Kommission – nur in besonderen Fällen die Möglichkeit, legislativ tätig zu werden. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze muss die in Artikel 14 AEUV enthaltene Rechtsgrundlage dahingehend ausgelegt werden, dass das Europäische Parlament und der Rat – auf Initiative der Kommission und „im Rahmen ihrer Befugnis“ – nur dann legislative Maßnahmen ergreifen können, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nicht gewährt ist. Ein entsprechender Regelungsbedarf muss durch die Europäische Kommission festgestellt werden. Dies kann immer nur sektoral erfolgen, wie es auch der bisherige Ansatz der Europäischen Kommission war. Keinesfalls kann Artikel 14 AEUV als Kompetenzgrundlage für einen allgemeinen Rechtsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch die Europäische Union verstanden werden, wie in der Vergangenheit verschiedentlich durch das Europäische Parlament gefordert.

Zum anderen sind die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge zu vielfältig und in den Mitgliedstaaten traditionell zu unterschiedlich geregelt, als dass sie sich in einen EU-Rahmen zwingen ließen. Einheitliche EU-weite Definitionen könnten den in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestalteten Bereichen und Bedürfnissen nie gerecht werden. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bestimmte Bereiche dauerhaft den Binnenmarktregeln und dem Wettbewerbsrecht entzogen würden. Die Aufgaben der Daseinsvorsorge befinden sich im permanenten Wandel. Eine Festschreibung auf EU-Ebene könnte diesen Prozess stark bremsen. Privatisierungsentwicklungen gerade in den neuen Beitrittsstaaten dürfen nicht in das starre Korsett einheitlicher Regelungen gezwängt werden.

Auch die Europäische Kommission hat sich in ihrer „Mitteilung zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen“ vom 20. November 2007 ausdrücklich gegen eine einheitliche Definition und eine allgemeine Rahmengesetzgebung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausgesprochen und setzt stattdessen ihren sektorspezifischen Ansatz fort. Hierdurch werden die Vielseitigkeit der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge und ihre traditionell unterschiedlichen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten bewahrt. Der BDI befürwortet insbesondere die Klarstellung, dass Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in ihrer Anwendung den europäischen Binnenmarkts- und Wettbewerbsregeln unterliegen.

Begrifflich unterscheidet die Kommission bei dem Versuch einer Umschreibung der Leistungen der Daseinsvorsorge von „Dienstleistungen im allgemeinen Interesse“ und „Dienstleistungen in allgemeinem wirtschaftli-

chen Interesse“, wobei letztere in Art. 106 AEUV explizit genannt werden. Letztere beziehen sich nach Auffassung der Europäischen Kommission auf marktbezogene Tätigkeiten (im Gegensatz zu nicht marktbezogenen Tätigkeiten), die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher von den Mitgliedstaaten mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden. Der Vizepräsident der Europäischen Kommission und amtierende Wettbewerbskommissar Joaquín Almunia geht in seiner Rede „Postal services: state aid aspects“ vom 29. April 2010 sogar noch weiter: Jede Tätigkeit, die Güter und Dienstleistungen offeriere, sei im Übrigen „wirtschaftlich“. Auf nicht-wirtschaftliche Leistungen bräuchte das Wettbewerbsrecht keine Anwendung zu finden, da es für diese Leistungen keinen Markt und keinen (aktuellen oder potentiellen) Wettbewerber gebe, der durch eine staatliche Beihilfe Schaden erleiden könnte.

Dies ist eine sehr weitgehende Definition der „Wirtschaftlichkeit“, die nur wenige öffentliche Güter, wie etwa die Landesverteidigung oder die Justiz, ausnehmen dürfte. Für die Diskussion in Deutschland bedeutet diese Einordnung, dass die Begriffe „Daseinsvorsorge“ und „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ eng beieinander liegen und größtenteils synonym sein dürften. Aus diesem Grund wäre es nicht sinnvoll, eine Kategorisierung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vorzunehmen.

3. Kriterien der Altmark-Entscheidung und Altmark-Paket/Transparenz

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Sache Altmark/Trans vom 24. Juli 2003 (C 280/00) belegt eindeutig, dass bei der Frage, wann eine staatliche Ausgleichszahlung für öffentliche Dienstleistungen überhaupt den Tatbestand der Beihilfe erfüllt, eine wirtschaftliche Betrachtung anzulegen ist. Der Gerichtshof hat vier kumulativ zu erfüllende Kriterien aufgestellt, damit eine Ausgleichszahlung als „beihilfefrei“ anzusehen ist. Vor allem das zweite Kriterium, das objektive und transparente Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistung fordert, und das vierte Kriterium, das hinsichtlich der Höhe des Ausgleichs einen Benchmark-Vergleich mit einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen vorsieht, setzen der öffentlichen Hand bei der Betrauung von Unternehmen mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse enge, genau konturierte Grenzen. Diese sind auf Effizienz- und Kostengesichtspunkten ausgerichtet. Aus dem Urteil ist weiter zu folgern, dass der Gerichtshof ein Vergabeverfahren generell als Verfahren zur Feststellung angemessener Kosten ansieht.

Die Europäische Kommission erachtet das 4. Altmark-Kriterium in diesem Zusammenhang als entbehrlich. Anders als von den Altmark-Kriterien vorgegeben, muss die Höhe der Ausgleichszahlung gemäß der Entscheidung und dem Gemeinschaftsrahmen nicht zwangsläufig durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren oder mittels eines Vergleichs mit den Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens ermittelt werden, um als zulässige Beihilfe zu gelten. Für die Zulässigkeit der Maßnahme soll es ausreichen, dass die zugewiesene Ausgleichszahlung dem auf den Parametern des Betrauungsakts basierenden Kostenschätzwert entspricht, und dass

es zu keiner Überkompensation kommt. Diese Vorgehensweise ist nach Auffassung des BDI problematisch, da – vor allem angesichts fehlender Notifizierungspflichten im Unterschwellenbereich – faktisch keine Kontrolle durch die Europäische Kommission und die Öffentlichkeit stattfindet. Die Kontrolle der Überkompensierung obliegt allein den Organen des Mitgliedstaats. Hier wäre es wünschenswert, im Interesse der Bürger und der Wettbewerber um die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse mehr Transparenz zu schaffen und den Mitgliedstaaten zumindest Berichts- und Offenlegungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission aufzugeben. Dies setzt zunächst voraus, dass die betrauenden Körperschaften (in der Regel Gemeinden) im Sinne einer verstärkten Transparenz regelmäßige Meldungen und Berichte an eine zentrale Stelle übermitteln, die es dem Mitgliedstaat ermöglichen, eine Kontrolle der Überkompensation vorzunehmen. Dies ist derzeit nach eigenen Angaben der Bundesregierung in ihrem sog. Evaluierungsbericht nicht der Fall, da Informationen über erbrachte Ausgleichszahlungen in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fielen. Gleiches gilt nach den Angaben der Bundesregierung auch für die konkrete Ausgestaltung von Betrauungsakten, Vorkehrungen gegen Überkompensierung und Überwachung auf kommunaler Ebene. Dem Mitgliedstaat sollte daher aufgegeben werden, eine effektive Kontrolle sicherzustellen.

Ohne entsprechende Transparenz und Kontrolle kann keine effektive Überprüfung stattfinden, ob mit öffentlichen Mitteln in effektiver Weise umgegangen wird und ob im Verhältnis zum Privatsektor, der – bei fehlender Ausschreibung – faktisch nicht in den Anwendungsbereich der Entscheidung und des Gemeinschaftsrahmens fällt, Wettbewerbsverzerrungen stattfinden.

4. Berechnung der Ausgleichszahlung

Das Altmark-Paket sieht vor, dass die Ausgleichszahlung nicht über das hinausgehen darf, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten abzudecken; dafür sei eine Berechnung notwendig, die alle Kosten sowie Einnahmen jeglicher Art berücksichtigt. Auch dürfe der betraute Leistungserbringer eine „angemessene Rendite“ beanspruchen. Darunter ist gemäß Artikel 5.4 der Entscheidung ein angemessener Kapitalertrag zu verstehen, und zwar unter Berücksichtigung des von dem Unternehmen aufgrund des staatlichen Eingreifens eingegangenen Risikos bzw. unter Berücksichtigung des fehlenden Risikos. In der Regel dürfe die Rendite die in dem betreffenden Sektor in den Jahren zuvor erzielte durchschnittliche Rendite nicht übersteigen.

Problematisch ist, dass bei der Berechnung von Ausgleichszahlungen keine Effizienzanalyse gefordert wird. Das Unternehmen, das mit der Leistungserbringung betraut wird, muss nicht das günstigste und auch nicht das effizienteste sein. Qualitätsgesichtspunkten werden keine haushalterischen Betrachtungen gegenübergestellt (vgl. Art. 5.4 der Entscheidung). Die Ausgleichszahlung darf alle Kosten decken, die dem Unternehmen tatsächlich anfallen. Das 4. Altmark-Kriterium in der zweiten Alternative, das vorgibt, die Höhe des erforderlichen Ausgleichs anhand einer Analyse der Kosten zu

bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes, angemessen ausgestattetes Unternehmen zu tragen hat, kommt im Rahmen des Altmark-Pakets gerade nicht zur Anwendung.

Das könnte aber den ineffizienten Umgang mit öffentlichen Mitteln bedeuten, weil in der Praxis angesichts ungleicher Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zwischen dem Privatsektor und dem von dem Altmark-Paket faktisch begünstigten öffentlichen Sektor Wettbewerbsverzerrungen eintreten dürften. Stattdessen sollte sich die Berechnung von Ausgleichszahlungen an sämtlichen Altmark-Kriterien ausrichten, wobei das 4. Altmark-Kriterium in der zweiten Alternative noch zu präzisieren wäre. In den Fällen, in denen Ausschreibungen durchgeführt werden können (4. Altmark-Kriterium, erste Alternative), sollten diese auch durchgeführt werden, um in Betracht kommenden privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben, den Zuschlag zu erhalten.

Der Begriff „Ausgleichszahlungen“ sollte zudem jegliche geldwerten Vorteile umfassen, etwa auch die Nutzung physischer oder menschlicher Ressourcen, Steuererleichterungen, die dem Leistungserbringer aufgrund seiner Organisationsform zufließen. Dadurch ließen sich Wettbewerbsverzerrungen weiter begrenzen.

5. Gefahr von Quersubventionen

Besonders problematisch sind Beihilfen für Unternehmen, die Leistungen sowohl im freien Markt als auch aufgrund eines öffentlichen Auftrags erbringen. Es besteht die Gefahr, dass die begünstigten Unternehmen die Beihilfen verwenden, um die Aktivitäten im freien Markt mitzufinanzieren („Quersubventionierung“). Die Transparenzrichtlinie 2006/111/EG versucht, dieses Problem zu lösen. Danach müssen Unternehmen, die sowohl in vollständig liberalisierten als auch in Märkten tätig sind, in denen sie besondere Rechte genießen, eine getrennte Buchführung über ihre jeweiligen Aktivitäten einführen. Die Transparenzrichtlinie will damit Wettbewerbsverzerrungen verhindern. Die Unternehmen, die besondere Rechte innehaben, um Leistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu erbringen und dafür staatliche Beihilfen erhalten, müssen beide Bereiche voneinander trennen und dokumentieren, wie sie Beihilfen verwenden. Die Europäische Kommission hat bei der letzten Änderung der Transparenzrichtlinie im Jahr 2005 klargestellt, dass diese Verpflichtung sogar unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung der Ausgleichszahlungen als Beihilfe besteht und damit bekräftigt, dass Quersubventionierungen in jedem Fall auszuschließen sind.

6. Keine Erhöhung der Schwellenwerte

Der BDI tritt der Forderung der Kommunen nach weiteren Ausnahmen im EU-Beihilfenrecht entschieden entgegen. Ausnahmen vom Beihilfenverbot wären ein falsches ordnungspolitisches Signal. Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Eingriffe würden legitimiert, die Liberalisierungs- und Privatisierungserfolge der vergangenen Jahre zunichte gemacht. Aus dem glei-

chen Grund lehnt der BDI eine weitere Erhöhung der Schwellenwerte und damit einhergehende weitere Ausnahmen von der Notifizierungspflicht ab. Der BDI erachtet die im Schwellenwerte im Altmark-Paket bereits für sehr hoch.

7. Vermeidung von Überkompensationen

Auch unterhalb der in der Entscheidung der Kommission aus dem Jahr 2005 angegebenen Schwellenwerte gebietet es das Wettbewerbsprinzip, Überkompensationen auszuschließen oder ihre Rückführung sicherzustellen.

Der erste Schritt zur Vermeidung von Überkompensationen ist es, diese identifizieren zu können. Dafür bedarf es größerer Transparenz und zusätzlicher Dokumentations- und Berichtspflichten (vgl. oben 4). Bei einer Überkompensation sollte ein fairer und gleicher Wettbewerb so schnell wie möglich wieder hergestellt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Andernfalls könnte der Erbringer von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, der zu hohe Ausgleichszahlungen erhalten hat, den Vorteil, auch in zeitlicher Hinsicht, dazu nutzen, Wettbewerber zu verdrängen. Die so entstehende Wettbewerbsverzerrung kann durch ein Rückforderung nur dann wieder wirksam ausgeglichen werden, wenn diese zeitnah und vollständig erfolgt.

8. Einführung einer Pflicht zur Veröffentlichung und Unterrichtung von Ausgleichszahlungen im „Sozialsektor“

Das Krankenhauswesen und der soziale Wohnungsbau haben eine wichtige soziale Funktion. Allerdings können die umfangreichen Unterstützungszahlungen an Krankenhäuser und für den sozialen Wohnungsbau auch zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Außerdem ist es wahrscheinlich, dass einzelne Leistungen auch von privaten Anbietern abgedeckt werden können.

Die Mitgliedstaaten sollten ihre Entscheidung veröffentlichen und die Kommission davon unterrichten, sofern sie eine Ausgleichszahlung für diese Dienste gewähren. Das würde die Transparenz erhöhen und Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zum Privatsektor verringern.